

Handelskammer

Leipzig.



Bericht des Handelsgesetzgebungs-Ausschusses

über den

Entwurf eines deutschen Gesetzes

über

das Verlagsrecht.

Von dem königlichen Ministerium des Innern ist die Handelskammer durch Verordnung vom 14. Juli d. J. — Nr. 699 IIIA — veranlaßt worden, sich zu dem Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht nach Gehör des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig bis zum 1. Oktober d. J. gutachtlich zu äußern.

Da der Vorstand des genannten Vereins auf das Ersuchen um Mitteilung etwaiger Bedenken und Wünsche zu dem Entwurf erwiderte, daß der von dem Verein eingesetzte außerordentliche Ausschuss für Urheber- und Verlagsrecht sich kaum vor Anfang Oktober werde äußern können, ist dem königlichen Ministerium diese Sachlage mit dem Bemerkten einberichtet worden, daß die Kammer hiernach nicht in der Lage sein werde, ihr Gutachten eher als im Laufe des Monats Oktober fertig zu stellen.

Nachdem die Beschlüsse des außerordentlichen Ausschusses des Börsenvereins der Kammer am 29. September d. J. zugestellt worden sind, erstattet ihr Handelsgesetzgebungs-Ausschuss, an den die Vorlage verwiesen ward, das Gutachten wie folgt:

Der auf die Werke der Litteratur und der Tonkunst beschränkte Entwurf stellt sich als der erste Versuch einer erschöpfenden Regelung des deutschen Verlagsrechts dar. Anträge zur Modifizierung dieses Rechts finden sich zwar bereits in einzelnen Landesgesetzgebungen (u. a. im sächs. B. G. B. §§ 1139 bis 1149), doch sind die hier getroffenen Bestimmungen zu keiner größeren Bedeutung gelangt und entsprechen jedenfalls nicht mehr den Anforderungen der Neuzeit.

Erst jetzt, nachdem das deutsche Volk ein einheitliches bürgerliches Recht erhalten hat, und nachdem auch das Urheberrecht dem gegenwärtigen Stande der Reichsgesetzgebung gemäß neu gestaltet worden ist, konnte auch das Verlagsrecht, das in verschiedenen Richtungen eng mit beiden zusammenhängt, zum Gegenstand gesetzgeberischer Darstellung gemacht werden.

Zum weitaus größten Teil gewohnheitsrechtlich entstanden, soll es zunächst so, wie es durch die Verkehrsübung der beteiligten Kreise herangebildet und durch die Wissenschaft und Rechtsprechung im Laufe der Zeit vertieft und weiter entwickelt worden ist, in dem Entwurfe festgestellt werden, ohne daß damit ein wesentlich neues Recht geschaffen wird. Dieser Absicht des Gesetzgebers entspricht vor allen Dingen die in den §§ 1 und 9 des Entwurfs in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem § 1 der Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel gegebene Begriffsbestimmung des Verlagsrechts, dahingehend, daß es das ausschließliche, aus dem Urheberrecht abgeleitete Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung ist, verbunden zugleich mit der entsprechenden, inhaltlich gleichen Pflicht des Verlegers (§ 9 des Entwurfs, §§ 12 und 15 der Verlagsordnung). Dasselbe gilt von der Trennung und gesonderten Behandlung des Verlagsrechts für ein einzelnes Werk der Litteratur von dem Verlagsrecht für die Gesamtausgabe derart, daß das letztere in dem ersteren nicht inbegriffen ist (§ 4 des Entwurfs, § 34 der Verlagsordnung). Ebenso ist eine Reihe von Bestimmungen des Entwurfs über die Rechte und Pflichten des Verlegers einerseits und des Verfassers andererseits teils der Verlagsordnung,

Il. Sax. M

37⁴/₇, 156⁴/₇

teils neben ihr bestehenden Uebungen und Gebräuchen nachgebildet worden. Hierher gehört die Bestimmung des § 5 des Entwurfs (§ 27 der Verlagsordnung), daß das Verlagsrecht im Zweifel nur das Recht zur Veranstellung einer Auflage umfassen soll, ferner das Recht zum Ersatz untergegangener Abzüge nur nach vorheriger Benachrichtigung des Verfassers (§ 8 des Entwurfs, § 48 der Verlagsordnung), das Erfordernis der Zustimmung des Verfassers zur Erhöhung des Preises (§ 23 des Entwurfs und § 16 der Verlagsordnung) und anderes mehr. Da diese Bestimmungen im wesentlichen dem bisher geltenden Rechte entsprechen und keinerlei Widerspruch erfahren haben, braucht auf sie nicht näher eingegangen zu werden.

Demnächst bringt der Entwurf eine Reihe von Streitfragen zur Entscheidung. Erwähnt sei hier die in § 19 Abs. 2 des Entwurfs statuierte Ausnahme von der Pflicht des Verlegers zur Herstellung der bedungenen Abzüge für den Fall, daß es sich um eine neue Auflage handelt. Mit Recht weisen die Erläuterungen zur Rechtfertigung dieser Ausnahme darauf hin, daß es oft schon bei der ersten Auflage schwierig sei, die Verhältnisse zu übersehen, die für den voraussichtlichen Absatz maßgebend sind, und daß deshalb dem Verleger eine so große Gefahr, wie sie mit der Verpflichtung zur Herstellung neuer Auflagen verbunden sein würde, nicht aufgebürdet werden dürfe. Da andererseits die Interessen des Verfassers dadurch gewahrt sind, daß er bei Verweigerung bezw. Nichtherstellung der neuen Auflage nach § 36 von dem Vertrage zurückzutreten berechtigt ist, so kann die getroffene Entscheidung nur als billig und zweckmäßig bezeichnet werden. Nicht weniger glücklich ist die in §§ 30 und 31 gebotene Lösung der Frage betr. die Uebertragbarkeit der Verlagsrechte auf einen anderen. Die hierfür in den Erläuterungen geltend gemachten Gründe sprechen eine so beredte Sprache, daß man an den getroffenen Bestimmungen unter allen Umständen festhalten sollte. Das kann mit um so größerem Rechte geschehen, als auch hier — § 39 Abs. 1 — dem Verfasser unter gewissen Umständen das Recht des Rücktritts vom Vertrage eingeräumt worden ist. Auch über den Zeitpunkt, in dem das Honorar zu bezahlen ist, hat bisher zwischen Schriftstellern und Verlegern Meinungsverschiedenheit bestanden. § 25 entscheidet im Sinne der ersteren, daß die Vergütung, von besonderen Fällen abgesehen, bei der Ablieferung des Werkes zu entrichten ist. Auch sonst ist den Wünschen der Schriftsteller nach Ansicht des Ausschusses in ausgiebiger Weise Rechnung getragen worden. Hiervon zeugen unter anderem die Bestimmungen des § 14 in Verbindung mit § 13 und die des § 15, die ihm namentlich bei Neuauflagen das Recht zur Vornahme der von ihm nötig gehaltenen Berichtigungen und Ergänzungen gewähren und die Ausübung dieses Rechts nicht streng an seine Person knüpfen, sondern ihm gestatten, sie auch durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Ebenso ist dem Verfasser in § 22, entsprechend einem Wunsche der Schriftsteller, zwar das Recht, nicht aber die Pflicht zur Revision zuerkannt worden. Letztere Bestimmung läuft zwar den Wünschen der Verleger zuwider, doch hat sie der Ausschuss nicht für so bedeutsam gehalten, um seinerseits zu einem Abänderungsantrage zu gelangen. Daß der Entwurf nicht allen Forderungen der beiden beteiligten Berufsgruppen gerecht werden konnte, liegt in der Natur der Sache und erklärt sich, soweit der Schriftstellerstand als leidender Teil in Frage kommt, aus dem geschäftlichen Interesse und dem Risiko des Verlegers, der dem Verfasser durch Uebernahme des Verlags erst die Ausnutzung seiner geistigen Produktion ermöglicht, soweit aber die Wünsche der Verleger nicht berücksichtigt sind, aus der Eigenart der geistigen schöpferischen Arbeit und dem Schutz, der dem weniger geschäftserfahrenen und häufig auch wirtschaftlich schwächeren Verfasser zu Teil werden muß. Im allgemeinen sind die Interessen beider Stände wohlweislich und zutreffend gegeneinander abgewogen und die Bestimmungen so getroffen, daß beide Teile mit ihnen einverstanden sein können. Als ein großer Vorzug des Entwurfs ist es namentlich zu bezeichnen, daß er, dem Ansehen und der Bedeutung des Verlegerstandes sowohl wie des Schriftsteller- und des Komponistenstandes entsprechend, das Verhältnis zwischen beiden als ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis auffaßt und deshalb Vorschriften für den einen oder anderen Teil, die dieses Verhältnis gefährden könnten, aufzustellen unterläßt. Zu begrüßen ist ferner die an verschiedenen Stellen des Entwurfs zum Ausdruck kommende Ansicht, daß da, wo die Interessen beider Beteiligten die gleichen sind und deshalb Maßnahmen oder Unterlassungen, die diesen Interessen zuwiderlaufen, von keiner Seite befürchtet zu werden brauchen, von näheren Vorschriften abgesehen und die Festsetzung und Regelung dieser Fälle dem Ermessen des einen oder anderen Teiles überlassen werden kann. Hierher gehören namentlich die Bestimmungen über die Gewährung von Freie Exemplaren (§ 7), das Absehen von einer Verpflichtung des Verfassers

zur Vornahme von Aenderungen bei Neuauflagen (§ 14), sowie die Zuweisung der Preisbemessung des Werkes an den Verleger (§ 23).

Daneben läßt der Entwurf sowohl der weiteren Ausbildung von Sitten und Verkehr, die ihm die Grundlagen für seine Bestimmungen bisher in so trefflicher Weise geliefert haben, wie auch der freien Vereinbarung der Parteien den weitesten Spielraum. Aus ersterer Rücksicht, teilweise allerdings auch aus der Unmöglichkeit scharfer begrifflicher Fassung, erklären sich namentlich der hier und da hervortretende Mangel bestimmterer Ausdrucksweise und die Dehnbarkeit gewisser Vorschriften des Entwurfs. Die Zulassung der »üblichen« Zuschußexemplare in § 7, das Erfordernis der Ablieferung des Werkes »in einem für dieervielfältigung geeigneten Zustande« (§ 11), die Bemessung der Frist für die Ablieferung des von dem Verfasser noch herzustellenden Werkes »nach dem Zweck des Vertrags« bez. »nach dem Zeitraum, innerhalb dessen der Verfasser das Werk bei einer seinen Verhältnissen entsprechenden Arbeitsleistung herstellen kann« (§ 12 Abs. 2), ferner die nach § 13 zulässige Vornahme von Aenderungen an dem Werk bis zur Beendigung derervielfältigungen, soweit nicht dadurch ein »berechtigtes Interesse« des Verlegers verletzt wird, desgleichen die Pflicht zur Ausstattung des Werkes unter Beobachtung »der im Verlagshandel herrschenden Übung« gemäß § 17, endlich die »angemessene« Vergütung des § 24 Abs. 2: Alles das sind Bestimmungen, deren Auslegung im Einzelfalle den von technischen und anderen Umständen abhängigen Gepflogenheiten des Verlagsgewerbes, nötigenfalls aber dem richterlichen Urteile überlassen bleiben muß.

Uebrigens greifen die Satzungen des Entwurfs, soweit nicht der Begriff des Verlagsrechts selbst Grenzen zieht, nur da Platz, wo der zwischen dem Verleger und dem Verfasser abzuschließende Verlagsvertrag selbst keine Vorschriften enthält. Dies ergibt sich aus der Natur des Verlagsrechts und seiner Zugehörigkeit zum bürgerlichen Recht, speziell zum Recht der Schuldverhältnisse des B. G. B., als dessen Teil es durch den Vorbehalt des Art. 76 des Einführungsgesetzes ausdrücklich anerkannt ist. Der hier herrschenden Vertragsfreiheit gemäß ist es den Parteien unbenommen, die gesetzlichen Vorschriften des Entwurfs in den oben angegebenen Grenzen durch Vereinbarung abzuändern und zu ergänzen. Insbesondere kann sich der Verleger, wenn ihm das Maß seiner Befugnisse bei Uebertragung nur des Verlagsrechts im Einzelfalle zu gering erscheint, das weitergehende Urheberrecht selbst von dem Verfasser übertragen lassen, dieser aber wiederum sich auch seinerseits besondere Vergünstigungen ausbedingen. Der Entwurf selbst weist an verschiedenen Stellen auf diese Abänderungs- bez. Ergänzungsfähigkeit seiner Bestimmungen hin: so in §§ 4, 5, 6, 24, 31 u. s. w.

Nicht nur äußerlich jedoch stellt sich das in dem Entwurfe kodifizierte Verlagsrecht als ein Teil des B. G. B. dar. Viele seiner Bestimmungen sind auch inhaltlich den Vorschriften dieses Gesetzbuches, insbesondere denen über den Werkvertrag, nachgebildet, andere aus ihnen ergänzungsbedürftig, wiederum andere nur verständlich für den, der die Terminologie des B. G. B. kennt. Sprechende Zeugnisse hierfür bilden die §§ 9, 37 und 41 des Entwurfs. Die in § 9 normierte Pflicht des Verfassers, dem Verleger das Verlagsrecht zu »verschaffen«, entspricht, wie die Erläuterungen ausdrücklich sagen, der Vorschrift des § 433 B. G. B. im Falle des Verkaufs eines Rechtes. Wie der Verkäufer verpflichtet ist, die zur Uebertragung des Eigentums der verkauften Sache erforderlichen Erklärungen abzugeben, überhaupt alles zu thun, was dazu gehört, um den Käufer zum Eigentümer zu machen, so ist auch der Verfasser verbunden, alles zu thun, was nötig ist, damit der Verleger in den Besitz des ausschließlichen Rechts zurervielfältigung und Verbreitung gelangt. In gleicher Weise sind der »Verzug des Verlegers bei der Annahme des Werkes« in § 37 aus den Vorschriften des § 293 ff. B. G. B. über den Verzug des Gläubigers und das gesetzliche Rücktrittsrecht der §§ 33, 36, 39 und 40 aus den Vorschriften der §§ 346 bis 356 des B. G. B. über das vertragsmäßige Rücktrittsrecht zu erklären (s. § 41 des Entwurfs). Bei anderen Bestimmungen, wie z. B. bei § 40 des Entwurfs, ist die Konkursordnung zu Rate zu ziehen.

Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß die Sprache des Entwurfs infolge der Herübernahme dieser juristisch-technischen Begriffe aus anderen Gesetzen die für den Laien und diejenigen Kreise, für die das Gesetz geschaffen wird, erforderliche Deutlichkeit und leichte Verständlichkeit nicht besitzt, so darf doch nicht verkannt werden, daß die Anwendung dieser Begriffe die gesetzgeberische Darstellung der Materie wesentlich vereinfacht hat, außerdem aber auch den Entwurf mit den Grundsätzen des B. G. B. in Einklang zu bringen ganz besonders

geeignet ist. Die Schwierigkeiten, die sich dem Verständnis des Entwurfs jetzt noch entgegenstellen, werden nach Ansicht des Ausschusses leicht schwinden, sobald nur, wie zu erwarten ist, gleichzeitig mit oder doch bald nach der Veröffentlichung des Gesetzes die erforderlichen Kommentare erschienen sind.

Die vorstehenden Betrachtungen über den Gesetzentwurf glaubt der unterzeichnete Ausschuß dahin zusammenfassen zu können, daß er den Entwurf als eine wohl gelungene, den Interessen der Verleger wie der Schriftsteller in gleichem Maße gerecht werdende, treffliche Arbeit bezeichnet. Unter einem ähnlich günstigen Eindrucke scheint der außerordentliche Ausschuß des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler gestanden zu haben, als er den Entwurf einer Beratung unterzog. Die von ihm beantragten Aenderungen sind gering an Zahl und lassen die grundlegenden Bestimmungen des Entwurfs unberührt. Der Ausschuß sieht deshalb von einer ausdrücklichen Stellungnahme zu ihnen ab, empfiehlt jedoch, sie dem Königlichen Ministerium zur eventuellen Berücksichtigung zu überreichen. Ebenso empfiehlt der Ausschuß die ihm von dem sachverständigen Mitgliede der Kammer, Herrn Linnemann, vorgelegte Eingabe des Vereins der Deutschen Musikalienhändler, von der er leider erst in seiner heutigen Sitzung Kenntnis erhalten hat, dem Königlichen Ministerium zur Kenntnisaufnahme einzusenden. Schließlich glaubt der Ausschuß noch den Wunsch aussprechen zu sollen, daß im Anschluß an diesen Entwurf und an den Entwurf eines Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst, nunmehr auch die drei anderen großen Gesetze, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, an Photographieen und an Mustern und Modellen, sowie das Patentgesetz baldigst einer gleichen sachkundigen und eingehenden Revision unterzogen werden möchten.

Der unterzeichnete Ausschuß beantragt hiernach, die Kammer wolle beschließen:

1. sich dem Königlichen Ministerium des Innern gegenüber unter Absehung von Abänderungsanträgen im einzelnen sowohl im Interesse aller Beteiligten wie im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes für möglichst unveränderte Annahme des Entwurfs auszusprechen;
2. dem Königlichen Ministerium des Innern die Beschlüsse des außerordentlichen Ausschusses für Urheber- und Verlagsrecht im Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig mit dem Anheimgeben eventueller Berücksichtigung, die Eingabe des Vereins der Deutschen Musikalienhändler zu Leipzig aber zur Kenntnisaufnahme zu überreichen;
3. sich für eine möglichst baldige, an die Entwürfe der Gesetze, betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst und betr. das Verlagsrecht thunlichst eng anschließende Revision der Gesetze, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, betr. den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung und betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 9., 10. und 11. Januar 1876, sowie des Patentgesetzes vom 7. April 1891 auszusprechen.

Leipzig, den 16. Oktober 1900.

Der Handelsgesetzgebungs-Ausschuß.

Albert Brockhaus, Vors.

Dr. jur. Wendtland, S.

Die obigen Anträge sind von der Handelskammer in ihrer öffentlichen Sitzung vom 26. Oktober 1900 einstimmig genehmigt worden.

Dr. jur. Wendtland, S.